

VIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. August 2015

Art. 16b Abs. 1:

Die Regierung beschliesst bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer die Schwerpunktplanung. Diese enthält die strategischen Ziele und Strategien für die Staatstätigkeit während der nächsten zehn Jahre ~~enthält.~~

Begründung:

Es soll verdeutlicht werden, dass die strategischen Ziele und Strategien Teil der Schwerpunktplanung sind und nicht ein eigenständiger Tatbestand.

Art. 16e Abs. 1 Ingress:

Der Aufgaben- und Finanzplan enthält die für die mittelfristige Planung und Steuerung der Staatstätigkeit notwendigen Informationen. Er ~~umfasst insbesondere~~ berücksichtigt zudem:

Begründung:

Es soll verdeutlicht werden, dass im Rahmen des AFP die Perspektive der Schwerpunktplanung langfristig, also von zehn Jahren, berücksichtigt werden muss.

Art. 16i Abs. 1:

Departemente und Staatskanzlei stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Departementscontrolling sicher. ~~Sie überprüfen nach den Weisungen der Regierung in ihrem Zuständigkeitsbereich~~ sicher:

- ~~a) die Erreichung der in den Departementsstrategien festgelegten Ziele;~~
- ~~b) die Strategien in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Immobilien;~~
- ~~c) ob die Staatsaufgaben:~~
 - ~~1. notwendig und finanzierbar sind;~~
 - ~~2. wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden;~~

Begründung:

Der Erlass der Weisungen und deren Überprüfung sowie die Inhalte ist Sache der Regierung und nicht des Kantonsrates. Deshalb soll es nicht im Gesetz explizit festgeschrieben sein.